

Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 4403 Bochum

An die  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2220**

A09, A11

17.10.2014

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des FlüAG, Drucksache 16/6689,  
anlässlich des Fachgesprächs des Innenausschusses am 23. Oktober 2014**

**FlüAG – SVG A09 – 23.10.2014**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Flüchtlingsrat NRW e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6689, Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge, Stellung zu nehmen. Unsere Position hierzu ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



(Birgit Naujoks)

Geschäftsstelle des  
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Wittener Straße  
D-44803 Bochum  
Tel.: 0234/587 315 6  
Fax: 0234/587 315 75  
info@frnrw.de  
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,  
Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto Nr. 8 05 41 00



## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6689, Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge**

Der Flüchtlingsrat NRW nimmt zu den vorgesehenen Änderungen im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) wie folgt Stellung:

Voranzustellen ist das Bedauern des Flüchtlingsrates NRW darüber, dass die vorgesehenen Änderungen des FlüAG auf finanzielle Aspekte beschränkt sind. Weder die Anhörung zu einer Neukonzeption der Flüchtlingsaufnahme in NRW im Mai 2014 noch verschiedene Gespräche, Zusendungen von Anregungen durch Nichtregierungsorganisationen noch die momentane Situation der Flüchtlingsunterbringung im Land scheinen ein Umdenken bewirkt zu haben. Eine Regelung beispielsweise darüber, dass Flüchtlinge von Anfang an oder nach einer gewissen Zeit in eine Privatwohnung umziehen dürfen, wird nicht in Betracht gezogen. Auch eine Diskussion über die Einführung notwendiger Mindeststandards für die Unterbringung von Schutzsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften hat keinen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden.

1. Entlastung der Gemeinden durch Anpassung der gesonderten Landeszuweisung infolge der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts zum AsylbLG

Eine Anpassung der gesonderten Landeszuweisung infolge der Mehrausgaben für die Kommunen durch das Urteil des BVerfG zum AsylbLG ist folgerichtig und notwendig. Allerdings fehlt es weiterhin an einer transparenten Berechnungsgrundlage für die Höhe der Sonderzahlung. Es sollte nachvollziehbar sein, wie das Land die Summe der bisherigen und künftigen Sonderzuweisungen festgelegt hat. Die vorgesehene Landeserstattung in Höhe von 32,03 Mill. Euro wird erneut nicht ausreichen, um den Mehraufwand der Kommunen auszugleichen. Es ist davon auszugehen, dass, wie bei der generellen Pauschalerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, die Zahl der Asylsuchenden zum 1.1. des Vorjahres zugrunde gelegt wird. Hier ist erforderlich, aktuell auf den Anstieg oder das Sinken der Flüchtlingszahlen zu reagieren. Dies gilt gleichfalls für die pauschalierte Landeszuweisung nach § 4 FlüAG. Die bestehende Regelung hat insbesondere in den letzten vier Jahren dazu geführt, dass die Kommunen einen wachsenden Großteil der Kosten für die Unterbringung, den Lebensunterhalt und die Krankheitskosten von Asylsuchenden selbst tragen müssen.

Geschäftsstelle des  
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Wittener Straße  
D-44803 Bochum  
Tel.: 0234/587 315 6  
Fax: 0234/587 315 75  
info@frnrw.de  
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,  
Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto Nr. 8 05 41 00

Der Flüchtlingsrat NRW setzt sich nicht für eine vollständig kostendeckende Landeserstattung an die Kommunen ein. Dies hätte zur Folge, dass das bestehende System der ausgrenzenden Regelungen, wie das AsylbLG, Arbeitsverbote, die dauerhafte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften usw. noch fester etabliert würde, da bei vielen Kommunen bei den Forderungen an die Landes- und Bundesregierung nicht das Wohl der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge im Vordergrund steht, sondern die bloße finanzielle Entlastung. So würden einige Kommunen auch bei einer sinkenden Zahl von Flüchtlingen die teurere Form der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften beibehalten, wenn diese Kosten erstattet würden. Durch eine volle Kostenerstattung würde ein maßgeblicher Anreiz für die Kommunen entfallen, sich über ihre Spitzenverbände für die Abschaffung von kostenträchtigen und diskriminierenden Sonderregelungen für Flüchtlinge einzusetzen. Gleichwohl ist die bisherige finanzielle Ausstattung durch das Land zu gering. Eine Anhebung der pauschalen Kostenerstattung ist, auch im Vergleich zu den anderen Bundesländern, erforderlich und angemessen. Erhöht werden sollte insbesondere auch der Anteil der Erstattung für die soziale Betreuung von Flüchtlingen. Dies würde allerdings nur unter der Voraussetzung wirksam umgesetzt werden können, dass gleichzeitig ein Nachweissystem für die Mittelverwendung eingerichtet würde.

Die Landeserstattung ist auch deshalb völlig unzureichend, weil ein erheblicher Teil der tatsächlich sich in den Kommunen befindlichen Flüchtlinge bei der Erstattung keine Berücksichtigung findet. Zu nennen ist insbesondere der Personenkreis der Duldungsinhaber. Es gibt viele Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen können und die Statistiken zeigen, dass Menschen mit einer Duldung oft jahrelang, manchmal Jahrzehnte, in den Kommunen leben. Die Nichtberücksichtigung dieses Personenkreises bei der Zuweisungsquote und der Kostenerstattung ist lebensfremd und erhöht die Kostentragungspflicht für die Kommunen beträchtlich.

## 2. Anrechnung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) unter 16 Jahren auf die Quote nach § 3 FlüAG

Die Regelung, auch UMF unter 16 Jahre, für die kein Asylantrag gestellt wurde, auf die Quote des § 3 FlüAG anzurechnen, begrüßt der Flüchtlingsrat NRW ausdrücklich. Allerdings sollte hier eine volle Kostenerstattung nach Jugendhilfebedarf erfolgen. Unklar ist jedoch, warum diese Regelung nur für unter 16-Jährige gelten soll. Dies könnte vermehrt dazu führen, Jugendliche ab 16 Jahren in einen Asylantrag zu drängen, um eine Anrechnung auf die Quote zu erreichen. Insofern sollte sich die Regelung auch auf die 16-17-Jährigen erstrecken.